

§ 2

Die Abschreibungsnormen sind wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Summe der Abschreibungen 1955}}{\text{Durchschnitt der Bruttobilanzwerte der abschreibungsfähigen Grundmittel}} \times 100$$

Der Durchschnitt der Bruttobilanzwerte ist aus dem arithmetischen Mittel der Bruttobilanzwerte per 1. Januar 1955, 31. März 1955, 30. Juni 1955, 30. September 1955 und 31. Dezember 1955 zu ermitteln.

§ 3

Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, den ihnen nachgeordneten Betrieben die sich für sie gemäß § 2 ergebenden Abschreibungsnormen für 1956 zu bestätigen. Die Fachminister sind verpflichtet, ihren Hauptverwaltungen die sich für sie gemäß § 2 ergebenden Abschreibungsnormen zu bestätigen.

§ 4

Die Fachminister haben bei der Planung, Verrechnung und Abführung der Abschreibungen die bestätigten Abschreibungsnormen und innerhalb der Abschreibungsnormen die bestätigten Generalreparaturanteile anzuwenden.

§ 5

Die Fachminister können den Generalreparaturanteil auf die Hauptverwaltungen differenzieren. Die Leiter der Hauptverwaltungen können entsprechend auf die Betriebe differenzieren.

§ 6

- (1) Die Betriebe sind berechtigt,
- a) die Abschreibungsnorm einheitlich für alle Grundmittel anzuwenden;
 - b) die Abschreibungsnorm nach Abteilungen zu differenzieren.
- (2) Betriebe, die die Abschreibungsnorm nach Abteilungen differenzieren, haben sich ergebende Differenzen zwischen der Summe der Amortisationen auf Grund der Abschreibungsnorm einerseits und dem betrieblichen Amortisationsaufkommen auf Grund der abteilungsweisen Berechnung andererseits in der Kostenrechnung besonders darzustellen und mit den Betriebsgemeinkosten zu verrechnen. Das gilt auch für die Nachkalkulation zum Zwecke der Preisbildung.

§ 7

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 werden Abschreibungen auf die Grundmittel eines Betriebes vorgenommen, solange in der Bilanz für die Gesamtheit der Grundmittel Werte enthalten sind.

(2) Der Nachweis über die im Betrieb vorhandenen Grundmittel ist auf Grundmittelkarten zu führen. Die Buchung von Abschreibungen auf den einzelnen Grund-

mittelkarten ist nicht mehr vorzunehmen. Durchgeführte Generalreparaturen sind auf den betreffenden Grundmittelkarten zu vermerken.

§ 8

(1) Die Berücksichtigung von Schichtzuschlägen und Zuschlägen bei Nässeinwirkung bei der Ermittlung der Abschreibungen entfällt künftig.

(2) Eine Sonderbehandlung von stilliegenden und Reservegrundmitteln entfällt. Sie sind künftig nach § 4 zu amortisieren.

§ 9

Für die aus dem Betrieb ausscheidenden Grundmittel ist ein Protokoll anzufertigen, das den Bruttowert, den Verschleiß, den Zeitwert und die bisherige jährliche Abschreibungsquote enthält. In dem Protokoll sind der Grund des Ausscheidens und der Verbleib des Grundmittels anzugeben. Bei der Ausbuchung von Grundmitteln ist der Verschleiß statistisch zu ermitteln. Der Verschleiß zum 31. Dezember 1955 ist um die Abschreibungen zu erhöhen, die sich für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum Ausscheiden des Grundmittels unter Anwendung der neuen Abschreibungsätze ergeben. Führt die vorgenannte Regelung dazu, daß der Verschleiß den Betrag des Anschaffungswertes übersteigt, so ist er nur in Höhe des Anschaffungswertes auszubuchen.

§ 10

Die Abschreibungen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu verwenden.

• § 11

Die Leiter der Fachabteilungen der örtlichen Organe sind verpflichtet, den ihnen nachgeordneten Betrieben die sich für sie gemäß § 2 ergebenden Abschreibungsnormen für 1956 zu bestätigen.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert der § i A. b. 2 Buchst. A Ziff. 4 — Abschreibungsvorschriften — der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBL S. 32) seine Gültigkeit.

(2) Weitere Anordnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

Berlin, den 26. Januar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: **L e h m a n n**
Stellvertreter des Ministers